

durchgehaltenen, klassisch-methodischen Ansatzes gelingt es der *Verfasserin* in durchaus überzeugender Weise, aus den Besonderheiten der Sachverhalte allgemein aussagekräftige rechtliche Folgerungen zu entwickeln.

Die einschlägigen Formate wie *Big Brother* und die Folgeformate und die Day-Time-Talkshows, Beziehungsshow u. Ä. werden dargestellt und in ihrer Veröffentlichung der Privatheit wie auch nach den Motivationen der Protagonisten und der Zuschauer analysiert. Insbesondere für die Protagonisten der Formate werden durchaus divergente Motivstrukturen beschrieben. Mit der Beschreibung der Formate wird zugleich die Brücke zu ihrer rechtlichen Beurteilung geschlagen. Es geht, so die *Verfasserin*, hier nicht nur um Geschmacksfragen, denn Gefährdungspotentiale sind auch in Bezug auf Rechtsgüter auszumachen, in Bezug auf Menschenwürde und Persönlichkeit. Angesichts der Instrumentalisierung der Protagonisten in den Sendungen drängt sich in der Tat die Frage nach der Menschenwürde des Grundgesetzes auf, definiert man sie nach der gängigen Objektformel; ebenso angesichts des Zwangs zur Selbstbezeichnung, während schließlich ungewollte Informationseingriffe, Überraschungssituationen und die zunehmende Verwischung tradierter Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit die Frage nach der Wahrung des Persönlichkeitsrechtes aufwerfen. Nun ist es sicher nicht der Staat als Grundrechtsadressat, der diese Gefährdungslagen unmittelbar herbeiführt, sondern der Rundfunksender als Grundrechtsträger. Sendeformate, die die Menschenwürde berühren, sind also eine Frage der Horizontalgeltung der Grundrechte, der staatlichen Schutzpflichten, wie die *Verfasserin* auch darlegt, sich hierbei auf eine kurze Wiedergabe des aktuellen Standes der Dogmatik beschränkend.

Das aktuell geltende Schutzsystem für Menschenwürde und Persönlichkeit sieht die *Verfasserin* im Rundfunkrecht, in Maßnahmen der Selbstbindung der Rundfunkveranstalter – dies nur am Rande – und im Zivilrecht verwirklicht. Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags werden beschrieben, hiervon ausgehend will *Klass* die Programmgrundsätze als Mittel der gelenkten Selbststeuerung auf ihre Effizienz hin untersuchen. Die *Verfasserin* gelangt dabei zu der Einschätzung,

es stehe ein breites Instrumentarium zur Verfügung, welches den zuständigen Stellen im Ernstfall ein effektives Eingreifen ermöglicht, wie auch im Bereich des privaten Rundfunks hinreichende Absicherung der Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechtes durch die Existenz der Landesmedienanstalt angenommen wird. Hier, wie etwa auch in der Darstellung des aktuellen zivilrechtlichen Schutzsystems, zeigt sich die Untersuchung wohl insgesamt zu deskriptiv; die Darstellung der möglichen zivilrechtlichen Ansprüche mag zwar korrekt sein, gibt aber nicht recht Antwort auf die Frage, inwieweit diese Ansprüche gerade bei den hier zu erörternden Formaten greifen.

Zentrales grundrechtsdogmatisches Problem der genannten Sendeformate ist die Frage der Verzichtbarkeit, der Disponibilität der Menschenwürde, denn die Teilnehmer begeben sich hier immerhin freiwillig in den Container, in den Dschungel, in das Girls-Camp oder in die Nachmittags-Talkshows. Die Menschenwürde ist einerseits ein fundamentaler Verfassungswert, der an sich unverzichtbar ist. Andererseits wird sie gerade aus der Autonomie des Einzelnen definiert, seiner Freiheit, über seine Person zu bestimmen. Darf also der Staat den Einzelnen auch gegen seinen Willen an seiner Würde festhalten? Darum ging es bei den Peepshow-Fällen, wo in der, obschon freiwilligen, „entpersonifizierenden Zurschaustellung“ ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie in ihrem objektiven Gehalt gesehen wurde, darum ging es in den Laserdrome-Fällen. Karlsruhe hat hierzu noch nicht gesprochen, die Causa ist noch nicht beendet. Die *Verfasserin* entscheidet sich zunächst für den grundsätzlichen Vorrang des autonomen Handelns, verneint also Teilnehmerschutz im Fall selbstbestimmten Handelns, gelangt dann aber über die objektive Dimension des Menschenwürdesatzes letztlich doch zur Möglichkeit einer Verletzung der Menschenwürde mit der Folge einer Auslösung der grundrechtlichen Schutzpflicht. Auch wenn die Betroffenen einwilligen: Die Rundfunksender dürfen, dahin lässt sich dieser Ansatz zusammenfassen, kein Menschenbild vermitteln, das mit dem Bild eines selbstbestimmten, in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen unvereinbar ist. Auf Seiten der Rezipienten will die *Verfasserin* den Menschenwürdeschutz nicht aktualisiert sehen,

dies unter zutreffendem Hinweis auf die grundsätzlich bestehende Rezeptionsautonomie erwachsener Fernsehzuschauer, mit anderen Worten: Der Zuschauer kann aus- oder umschalten. Wichtig scheint es mir auch, dass hinsichtlich der Einwilligung der Teilnehmer der Sendungen in die Preisgabe ihrer Menschenwürde durchaus differenzierende Kriterien entwickelt werden. Die so gefundenen Ergebnisse werden nun für Fallgruppen oder Verletzungskategorien verdeutlicht, im Praktischen vollziehbare Maßstäbe für die Beurteilung werden hier entwickelt. Die *Verfasserin* bleibt dabei stets in ihrer Bewertung wohlthuend sachlich, differenziert und zurückhaltend, ist sich durchaus bewusst, dass der fundamentale Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde nicht inflatorisch gebraucht werden sollte, dass etwa ein Mensch, der sich freiwillig dem dauernden Blick der Öffentlichkeit aussetzt, damit noch nicht zu einem der Menschenwürde verlustig gehenden unpersönlichen Objekt der Beobachtung wird. Formate wie *Big Brother* können, so die Position von *Klass*, zwar durchaus Gefahren für das Menschenbild des Grundgesetzes in sich bergen, sind aber doch in ihrer aktuellen Gestaltung weit davon entfernt.



**Nadine Klass:**

*Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenrechtsschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes.* Tübingen 2004: Mohr Siebeck. 419 Seiten, 69,00 Euro

Der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewidmete Abschnitt der Untersuchung, deren fünftes Kapitel, beginnt mit einer Darstellung der Drittwirkung der Grundrechte – die dem Verfassungsrechtler nichts Neues bringt, für den Zivilisten aufschlussreich sein mag – sowie einer Darstellung der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, bei der es sich umgekehrt verhält. Zur Bedeutung der Meinungs- und Rundfunkfreiheit in diesem Zusammenhang wird die aktuelle Kommentarliteratur, wenn auch nicht vollständig, zusammengefasst. Wie schon für die Menschenwürde ist auch im Hinblick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechtes die Bedeutung einer Einwilligung der Betroffenen von besonderer Bedeutung. Dem trägt die ausführliche Darstellung der rechtfertigenden Einwilligung Rechnung, wobei insbesondere auf ein gestörtes Gleichgewicht zwischen Sender und Teilnehmer eingegangen wird. Wie für den Menschenwürdeschutz werden auch für den Schutz des Persönlichkeitsrechtes die konkreten Gefährdungspotentiale fallgruppenmäßig unterschieden, wobei der Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht in allem gleichermaßen evident erscheint, etwa in der Darstellung von Schmähkritik und Formalbeleidigung, Gegenschlag und Vermutung für die freie Rede. Dies gilt auch für die etwas breite Darstellung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung und der Sphärentheorie sowie weiterer Anwendungsfälle des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes wie den Schutz vor erfundenen Interviews oder vor der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen bzw. der Wiedergabe unrichtiger Zitate wie im Fall Böll/Walden. All dies hat mit der Thematik des Realitätsfernsehens an sich nichts zu tun und wird auch nicht darauf bezogen; so bleibt die Behandlung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes letztlich unbefriedigend. Der *Verfasserin* gelingt es in diesem Kapitel, anders als bei der Behandlung der Menschenwürde, nur sehr bedingt, hier nachvollziehbare Maßstäbe für die Feststellung von Persönlichkeitsverletzungen unter den spezifischen Gegebenheiten der fraglichen Sendeformate zu entwickeln. Doch mag es auch daran liegen, dass der Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht so sehr das zentrale Problem des Realitätsfernsehens darstellt, zumal hier die Einwil-

ligung der Betroffenen in aller Regel rechtfertigend wirkt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand demgemäß stets der Menschenwürdesatz des Grundgesetzes.

Dass hiermit jedoch, im Interesse der Rundfunkfreiheit und auch der Menschenwürde selbst, behutsam und differenziert umgegangen werden muss und auch umgegangen werden kann, dies überzeugend dargetan und hierfür praktisch handhabbare Kriterien entwickelt zu haben, dies ist ganz maßgebliches Verdienst der Untersuchung, deren Beachtung nur empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Universität Leipzig